

ANHANG “A” zum Beschluss vom 3. November 2016, Prot. n. 05/ALBO/CN, ersetzt vom Beschluss vom 12. September 2017, Prot. n. 08/ALBO/CN

(Artikel 1, Absatz 1)

MINDESTVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINTRAGUNG IN DIE KATEGORIE 1: SAMMLUNG UND TRANSPORT VON HAUSABFÄLLEN

SAMMLUNG UND TRANSPORT VON HAUSABFÄLLEN

MINDESTAUSSTATTUNG AN FAHRZEUGEN UND PERSONAL						
	KLASSE F	KLASSE E	KLASSE D	KLASSE C	KLASSE B*	KLASSE A*
Bediente Bevölkerung	< als 5.000 Einwohner	< als 20.000 und > oder = 5.000 Einwohner	< als 50.000 und > oder = 20.000 Einwohner	< als 100.000 und > oder = 50.000 Einwohner	< als 500.000 und > oder = 100.000 Einwohner	> oder = 500.000 Einwohner
Mindestgesamttragfähigkeit der Fahrzeuge (in Tonnen)	4	10	30	65	262	437

* Für die Eintragung in die Klassen A und B, muss die Hälfte der Mindestgesamttragfähigkeit mit Fahrzeugen erreicht werden, die jeweils eine Mindesttragfähigkeit von 6 Tonnen haben

MINDESTAUSSTATTUNG AN PERSONAL

Die Mindestausstattung an Personal wird im Verhältnis zu den Fahrzeugen berechnet, die für die Ermittlung der Mindestgesamttragfähigkeit herangezogen werden, und zwar aufgrund der folgenden Formel (das Ergebnis wird auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet):

$$K \times (a + 2b + 3c)$$

Wobei:

K = 1,13 = Multiplikationsfaktor, der das notwendige Ersatzpersonal aufgrund von Urlaub und Krankheit berücksichtigt

a = Anzahl der Fahrzeuge, wofür nur eine Person für die Bedienung notwendig ist

b = Anzahl der Fahrzeuge, wofür jeweils zwei Personen für die Bedienung notwendig sind

c = Anzahl der Fahrzeuge, wofür jeweils drei Personen für die Bedienung notwendig sind